

Satzung des Sportteam AWW/FWV Vorwärts Hamburg

(Stand vom 4. April 2009)

§1 Name

Der Verein trägt den Namen 'Sportteam AWW/FWV Vorwärts Hamburg', nachfolgend 'Sportteam Hamburg' genannt und hat seinen Sitz in Hamburg.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig. Der Verein ist dem HSB und dem HSV angeschlossen und unterliegt deren Satzungen, er ist im Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung trägt der Verein den Zusatz "e.V.". Das Gleiche gilt, sofern der steuerbegünstigte Zweck des Sportteam Hamburg wegfällt.

§2 Wirken

Mit seinem Wirken strebt er gemeinsam leistungs- und breitensportorientiertes Wasserballspielen an. Es dient der Erziehung zu gemeinschaftlichen und friedlichen Zielen.

Jede militärische, religiöse und parteipolitische Bestrebung ist ausgeschlossen.

§3 Wasserball

Die Mitglieder des Sportteam Hamburg wollen den Wasserballsport fördern und zu seiner Verbreitung beitragen.

§4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

1. Die aktive Mitgliedschaft im Sportteam Hamburg setzt voraus:
 - a) Die Mitgliedschaft in einem der Stammvereine (der Arbeiter-Wassersport-Verein-Hamburg e.V., der Freie Wassersportverein Vorwärts Hamburg e.V. und der Hamburger Schwimm-Club r.V.) oder
 - b) Die Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsvereine des Deutschen Schwimmverbandes.
2. Die passive Mitgliedschaft bedeutet die nicht-aktive Ausübung des Wasserballspielens

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft im Sinne der Ziffer 1 b) ist nur möglich, wenn und soweit übergeordnete Interessen (Verbandsinteressen) vorliegen und die Finanzierung durch Dritte (Verband, andere Vereine im DSV, etc.) erfolgt.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gesondert erfolgt das Startrecht des aktiven Mitgliedes für das Sportteam Hamburg durch Startrechtwechsel.

§6 Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Sie sind nur gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird ergänzt durch drei weitere Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der Stammvereine oder ihre Stellvertreter. Die Vorsitzenden der Stammvereine haben bei allen Beschlüssen Mitspracherecht und ein zweifaches Stimmrecht.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem der Vorsitzenden der Stammvereine einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Kassierers. Bei Ausschlüssen von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder notwendig.

§7 Stammvereine

Die Stammvereine verzichten auf eigene Wasserballmannschaften.

§8 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch die Stammvereine.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein oder einem der Stammvereine.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandes von einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§10 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, aktives oder passives Mitglied ist und einem der Stammvereine angehört sowie seinen Beitrag im Stammverein bis zum Dezember des Vorjahres gezahlt hat. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Auflösung des Sportteam Hamburg bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt, welche die Jugend sich selbst gegeben hat und die der Satzung des Sportteams nicht widersprechen darf.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§11 Einladungen/Anträge

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an die dem 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten bekannten Adressen gesandt werden. Anträge müssen bis zum 31. Januar eines Jahres den Vorständen zugegangen sein und zur Beratung in den Vorständen der Stammvereine vorliegen.

§12 Wahlen

Wahlen finden alle drei Jahre statt. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besteht das passive Wahlrecht.

§13 Auflösung

Eine Auflösung des Sportteam Hamburg muss mit vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (oder bei Wegfall des / der bisherigen Zwecks / Zwecke) fällt das Vereinsvermögen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Eingebraachte Vereinsgegenstände gehen zurück an die Stammvereine. Zugewinne gehen anteilig an die Stammvereine. Bei Auflösung eines Stammvereins gehen seine Anteile an die verbleibenden Stammvereine.

Bei vollzogener Auflösung aller Stammvereine geht das gesamte Vereinsvermögen an den Hamburger Schwimmverband e.V. (HSV) oder seine Nachfolgeorganisation der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.